

- c) Nr. 174/24
(Keine Unlauterkeit – Werbeaussagen mit Nachhaltigkeit)

Die Zweite Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde gegen die Aussagen «Nachhaltige Energie für die Schweiz» in einer Plakatwerbung und «Nachhaltige und sichere Energie für die Schweiz» mit Verweis auf die Wasserkraft sowie «Wasserkraft Nachhaltige Versorgungssicherheit» auf der Webseite der Beschwerdegegnerin. Diese Aussagen seien unwahr und irreführend, da Wasserkraft in der Schweiz grösstenteils nicht nachhaltig sei.
- 2 Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde. Die beanstandeten Aussagen der Beschwerdegegnerin würden weder gegen gesetzliche Vorschriften verstossen noch die Grundsätze der Lauterkeitskommission verletzen. Wasserkraft sei eine wesentliche und nachhaltige Komponente der Schweizer Energieversorgung, deren Bedeutung sowohl im nationalen als auch im globalen Kontext anerkannt sei. Die Energieerzeugung aus Wasserkraft mit Nachhaltigkeit in Verbindung zu bringen, sei daher nicht nur gerechtfertigt, sondern zwingend. Dies entspreche einem allgemein anerkannten Verständnis der Durchschnittsadressaten.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Aussagen und Angaben über die angebotenen Produkte wahr und klar sein (Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG und Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 der Lauterkeitskommission). Für die Beurteilung einer Massnahme der kommerziellen Kommunikation berücksichtigt die Lauterkeitskommission insbesondere das Verständnis der massgebenden Zielgruppe und den Gesamteindruck (siehe Grundsatz Nr. A.1 Ziff. 3 der Lauterkeitskommission).
- 4 Nach Ansicht der Lauterkeitskommission verstehen die Durchschnittsadressaten «nachhaltig» im Kontext einer Energiequelle stets im Vergleich zu anderen Energiequellen, im Bewusstsein, dass keine Energiequelle existiert, welche keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem hat. Unter dem Begriff «Nachhaltigkeit» im Bereich der Stromproduktion wird daher kein absoluter Verzicht auf Umweltauswirkungen verlangt, und die angesprochenen Verkehrskreise erwarten dies auch nicht.
- 5 Nach allgemeinem Verständnis gilt Wasserkraft im Vergleich zu anderen Energiequellen als nachhaltig, da sie in Bezug auf Aspekte wie Erneuerbarkeit, Emissionen, Effizienz und Zuverlässigkeit, Speicher- und Steuerbarkeit, Schutz vor Naturgefahren, Wasserversorgung etc. in ökologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Vorteile hat, insbesondere im Vergleich zur Stromproduktion mit fossilen Energieträgern.
- 6 Vor diesem Hintergrund vermag die Lauterkeitskommission keine Unlauterkeit zu erkennen und die beanstandeten Aussagen sind zulässig.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird abgewiesen.